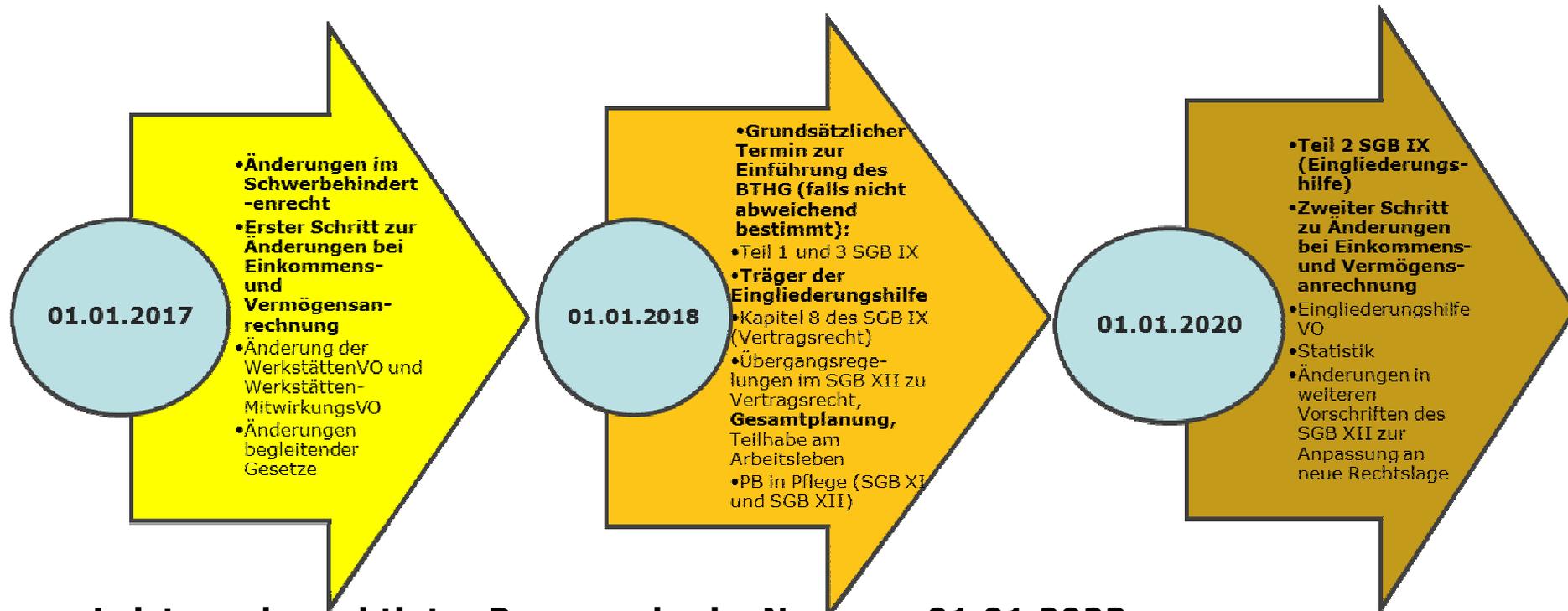


# Das Bundesteilhabegesetz

## Umsetzung in NRW und beim LVR

---

## 3 Stufen des Inkrafttretens



**Leistungsberechtigter Personenkreis: Neu zum 01.01.2023**

## Ziele des Gesetzes



- **Weiterentwicklung zu einem modernen Teilhaberecht (personenzentrierte Leistungserbringung)**
- **Umsetzen der UN- Behindertenrechtskonvention**
- **Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgeprinzip herauslösen**
- **Keine neue Ausgabendynamik**

## Einordnung ins Rechtssystem



Es geht vor allem um:  
711 Tsd. Empfänger von Eingliederungshilfe  
(2014)

aber auch um:  
180 Tsd. Arbeitslose mit Schwerbehinderung  
(BA, 2015)

1,72 Mio. Anträge auf Leistungen zur  
Medizinischen Reha (DRV, 2014)

345 Tsd. Rentenbeanträge auf  
Erwerbsminderung (DRV, 2014)

## Einordnung ins Rechtssystem

### Prognose –Eingliederungshilfe

Bericht „Verbesserung der Datengrundlage zur strukturellen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“\* der cons\_sens GmbH prognostiziert für den Zeitraum von 2012 bis 2020:

- Steigerung der Zahl der Leistungsberechtigten um 24 Prozent (nach con\_sens: von 751.000 auf 931.000)
- Steigerung der Ausgaben für die Eingliederungshilfe um 31 Prozent (nach con\_sens: von 16,5 Mrd. Euro auf 21,6 Mrd. Euro).

\* Der Bericht ist das Ergebnis einer unabhängigen Forschungsleistung der con\_sens GmbH. Er gibt nicht die Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wieder.

## Einordnung ins Rechtssystem

**SGB XII**  
Eingliederungshilfe,  
Vertragsrecht

**SGB IX**  
Koordination und  
Zusammenarbeit,  
Teilhabe am Arbeitsleben

**SGB II, SGB XII**  
Leistungen zum  
Lebensunterhalt

**SGB VIII**  
Kinder- und  
Jugendhilfe

**SGB XI**  
Pflegeversicherung

**SGB VI**  
Rentenversicherung

**SGB III**  
Arbeitsförderung

**SGB V**  
Krankenversicherung

## Weiterentwicklung des SGB IX

### **Aufbau des SGB IX- E (BTHG):**

Teil I: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

Teil II: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilferecht)

Teil III: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht/ Teilhabe am Arbeitsleben)

---

---

## Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im neuen SGB IX

### **Aufbau des SGB IX- E (BTHG):**

Teil I: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

Teil II: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilferecht)

Teil III: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

---

## Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im neuen SGB IX

### Träger der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe wird durch das Land NRW bestimmt

➤ bis 01.01.2018

Derzeit wahrscheinlichste Variante:

Der LVR erbringt alle Leistungen der Eingliederungshilfe  
und erbringt keine existenzsichernden Leistungen im Bereich der  
Eingliederungshilfe.

In Abstimmung mit LWL liegt Entwurf eines AG SGB IX vor.

Fraglich aber:

Was wird delegiert?

Was wird aus den Leistungen, die im SGB XII verbleiben (AG SGB  
XII)? (Annexleistungen, z.B. Hilfe zur Pflege)

---

## Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im neuen SGB IX

### Leistungsberechtigter Personenkreis

- „erhebliche Teilhabeeinschränkung“ löst „wesentliche Behinderung“ ab
  - ICF basierte Definition
  - soll der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen
  - Ziel: keine Ausweitung oder Einschränkung ggü. alter Rechtslage
-

---

## Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im neuen SGB IX

### Leistungsberechtigter Personenkreis

erhebliche Teilhabebeeinträchtigung nach § 99 SGB IX E:

geprüfte Bereiche (siehe auch ICF):

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Allg. Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung (Aktivitäten im Bereich Sich-Waschen, Körperpflege ..)
6. Häusliches Leben (z.B. Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten, Haushaltsaufgaben)
7. Interpersonelle Interaktion und Beziehungen
8. Bedeutende Lebensbereiche (z.B. Erziehung und Bildung, Arbeit und Beschäftigung)
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Wenn die Ausführung von Aktivitäten in mind. 5 Bereiche nicht ohne Unterstützung möglich ist oder mind. 3 Bereiche auch mit Unterstützung nicht möglich sind  
= erhebliche Teilhabebeeinträchtigung

---

---

## Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im neuen SGB IX

### **Gesamtplanverfahren und Bedarfsermittlungsinstrument**

- Neues Verfahren zur Bedarfsfeststellung (Leistungen der Eingliederungshilfe)
  - Hat der Träger der Eingliederungshilfe durchzuführen
  - ergänzt Teilhabeplanverfahren (mehrere Leistungsträger sind im Verfahren beteiligt)
  - Leistungsverantwortlicher Träger
- = Ziel sind bedarfsgerechte Hilfen „wie aus einer Hand“
-

---

## Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im neuen SGB IX

### **Gesamtplanverfahren und Bedarfsermittlungsinstrument**

muss folgende Kriterien beachten:

- transparent,
  - trägerübergreifend,
  - interdisziplinär,
  - konsensorientiert,
  - individuell,
  - lebensweltbezogen,
  - sozialraumbezogen,
  - zielorientiert
-

---

## Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im neuen SGB IX

### **Gesamtplanung und Bedarfsermittlungsinstrument**

- Instrument der Bedarfsermittlung muss sich an Lebensbereichen der ICF orientieren.
  - Länderkompetenz zur Regelung des „Näheren“
  - Durchführung einer Gesamtplankonferenz
  - Wenn Eingliederungshilfeträger „Leistungsverantwortlicher“ bei mehreren Leistungsträgern ist, soll er auch die Teilhabekonferenz mit der Gesamtplankonferenz verbinden.
- = IHP III entspricht den Anforderungen weitgehend
-

---

## Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im neuen SGB IX

### **Gesamtplan und Bedarfsermittlungsinstrument**

#### Aufstellung des Gesamtplans:

- dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses
  - soll regelmäßig, spätestens alle 2 Jahre überprüft werden.
  - Leistungsberechtigte Person hat Einsichtsrecht.
  - Gesetz führt diejenigen auf, die zu beteiligen sind und
  - Mindestinhalte des Gesamtplans
-

---

## Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im neuen SGB IX

### **Aufhebung der Grenzen „ambulant“ und „stationär“**

bedeutet nicht: Abschaffung von Wohneinrichtungen!

bedeutet: stationäre Wohnheime werden gleich zu ambulanten Angeboten behandelt.

vor allem: Änderung der Finanzierung mit Trennung von Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt:

- Auseinanderdividieren der Kosten zum Lebensunterhalt analog der „Hartz IV“ Sätze plus Zusatzkosten
  - von den Kosten für Betreuung und Unterstützung durch Fachkräfte und Hilfspersonen
- = Netto Prinzip unabhängig von der Wohnform
-

---

## Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im neuen SGB IX

### **Abgrenzung Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe**

- durch neuen teilhabeorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriff immer mehr Überschneidungen
- wichtig auch wg. unterschiedlichen Anrechnungshöhen von Einkommen und Vermögen

im häuslichen Umfeld gehen Leistungen der Pflege vor, es sei denn, Eingliederungshilfe steht im Vordergrund

außerhalb häuslichem Umfeld gehen Leistungen der Eingliederungshilfe vor

---

---

## Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im neuen SGB IX

### **Abgrenzung Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe**

### **Lösungsvorschlag der BAGüS/Deutscher Verein und auch nach Bundesratsbeschluss:**

Hilfe erstmals vor Renteneintrittsalter: Vorrangigkeit

Eingliederungshilfe

Hilfe erstmals nach Renteneintrittsalter: Vorrangigkeit der Hilfe zur  
Pflege

---

---

## Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im neuen SGB IX

### **Leistungen der Pflegeversicherung für Menschen in Eingliederungshilfeeinrichtungen**

### **Diskriminierung durch Versagen der Leistungen wird nicht abgeschafft!**

PSG III regelt § 43a SGB XI neu.

An Pauschale in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen  
wird festgehalten.

Ausweitung auf alle Angebote geplant, für die das Wohn- und  
Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) gilt  
= auch bislang ambulante Angebote

---

## Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im neuen SGB IX

### Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Neue Berechnung beim Einkommen ab 01.01.2020:

- Wird vom Gesamtbruttoeinkommen berechnet
- Davon abhängig wird ein Eigenbetrag errechnet

= über 30.000 € Bruttojahreseinkommen  
Anrechnung von 2 % monatlich

Beispiel: Jahresbrutto 50.000 €: Anrechnung von 20.000 € (übersteigend zu 30.000 €) monatlich

400 € (im Jahr 4.800 €)

Alte Rechtslage: 12 X 808 € + 309 € KdU (1.117 € monatl.) = 13.404 €

Partnereinkommen bleibt unberührt.

---

## Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im neuen SGB IX

### Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Neue Beträge beim Vermögen:

ab 01.01.2017:

27.600 €

ab 01.01.2020:

rund 50.000 €

Partnervermögen wird nicht angerechnet.

Problem: Bei Grundsicherung bleibt es bei 2.600 €

bei Hilfe zur Pflege bleibt es bei 27.600 € (bei Erwerbstätigkeit)

---

## Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im neuen SGB IX

### Teilhabe am Arbeitsleben

Schaffung von Alternativen zur WfbM durch Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter oder Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

- Aus „Integrationsprojekten“ werden nun „Inklusionsprojekte“ und die Zielgruppen werden erweitert.
- Für sog. „Wechsler“ aus den WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt wird ein „Rückkehrrecht“ in die WfbM eingeräumt.
- In WfbM beschäftigte Frauen mit Behinderung können künftig „Frauenbeauftragte“ wählen.
- Schwerbehindertenvertretungen können nun schon bei 100beschäftigten schwerbehinderten Menschen von ihrer Tätigkeit frei gestellt werden.

## Weitere Neuerungen

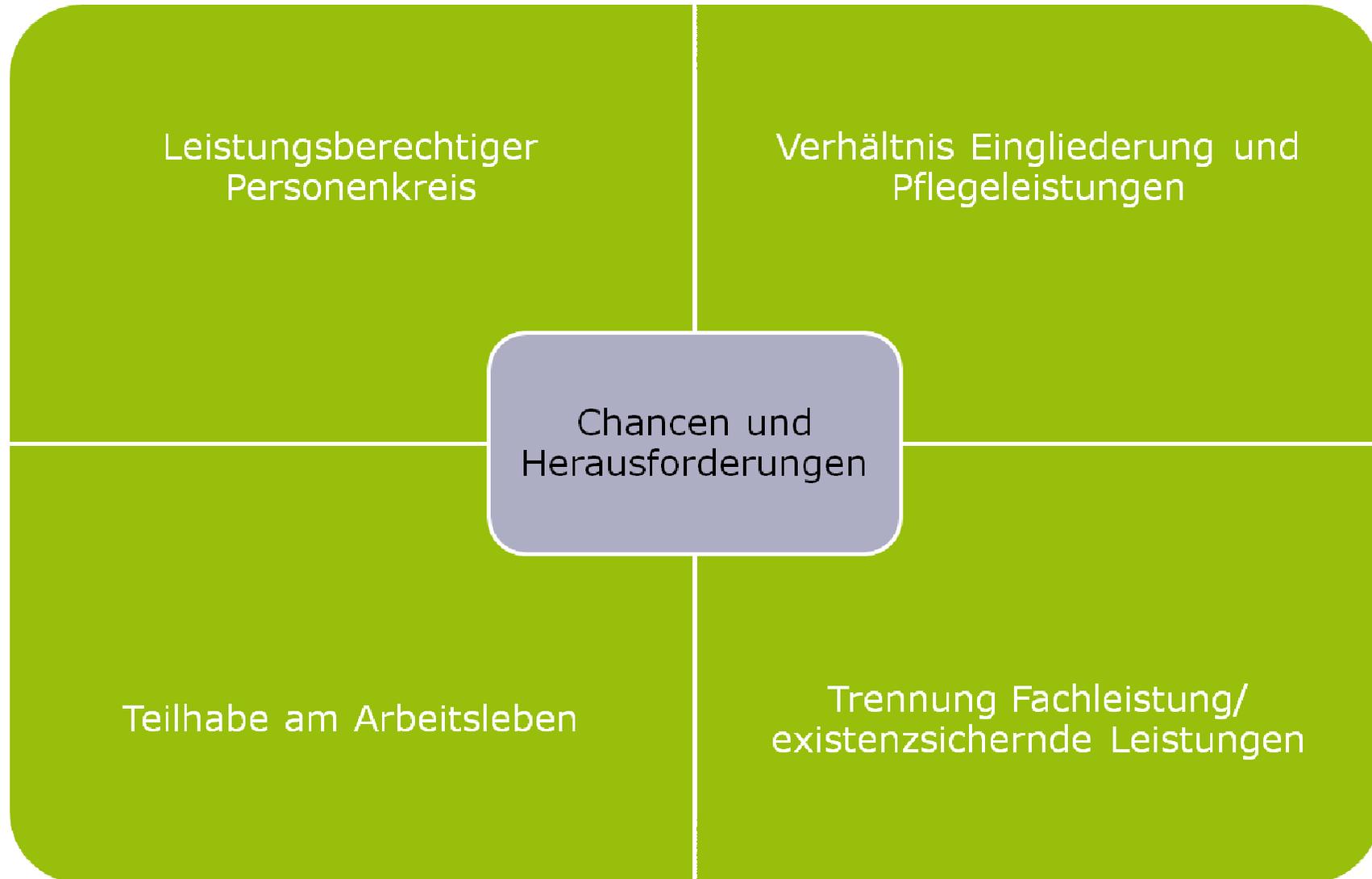
Neues Vertragsrecht

Aufnahmeverpflichtung  
der Leistungserbringer

Sanktionsmöglichkeiten  
gegenüber  
Leistungserbringern

Antragserfordernis

Qualität und  
Wirksamkeit



## Tätigwerden des Landes NRW

### Träger der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe wird durch das Land NRW bestimmt

➤ bis 01.01.2018

Derzeit wahrscheinlichste Variante:

Der LVR erbringt alle Leistungen der Eingliederungshilfe  
und erbringt keine existenzsichernden Leistungen im Bereich der  
Eingliederungshilfe.

In Abstimmung mit LWL liegt Entwurf eines AG SGB IX vor.

Fraglich aber:

Was wird delegiert?

Was wird aus den Leistungen, die im SGB XII verbleiben (AG SGB  
XII)? (Annexleistungen, z.B. Hilfe zur Pflege)

## Tätigwerden des Landes NRW

### Zusammenarbeit auf Landesebene:

- Land hat für eine bedarfsgerechte und am inklusiven Sozialraum orientierte Angebotslandschaft zu sorgen und Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages zu unterstützen (§ 94 Abs. 2 und 3 SGB IX)
- Bildung von Arbeitsgemeinschaften (§ 94 Abs. 4 SGB IX) zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (Pflicht zur VO)

### LVR:

- begrüßt die Unterstützung des Landes bei der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere, wenn es um Barrieren geht, die die Träger der Eingliederungshilfe allein nicht lösen können (z.B. beim sozialen Wohnungsbau).
- hat ein hohes Interesse an einem engeren Austausch und gemeinsamen Abbau von Barrieren mit dem Land NRW, aber
- Bündelung unterschiedlicher Gremien auf Landesebene zur Vermeidung von Doppelstrukturen

## Tätigwerden des Landes NRW

### **Bedarfsermittlung (Ermächtigung zu RVO gem. § 118 Abs. 2 SGB IX, §142 Abs. 2 SGB XII)**

Regelung des „Näheren“ über das **Instrument der Bedarfsermittlung** zu regeln.

! keine Ermächtigung zur Regelung des Verfahrens

LVR:

- Bedarfsermittlungsinstrument mit dem IHP3 entspricht bereits den Vorgaben und der Intention des BTHG (insbesondere ICF Orientierung)
- IHP muss andere Lebensbereiche und Leistungen anderer Leistungsträger deutlicher hervorheben und entsprechend genutzt werden
- Eine über gesetzliche Regelung hinaus gehende Vorschrift ist entbehrlich.
- LVR und LWL arbeiten bereits an gemeinsamen Instrument

---

# Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

## Träger der Eingliederungshilfe

Umsetzung der Entscheidung des Landes in

- Fachlich inhaltlicher Sicht
- Organisatorischer Hinsicht
- Personeller Hinsicht

---

# Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

## Träger der Eingliederungshilfe

Umsetzung der Entscheidung des Landes in

•**Fachlich inhaltlicher Sicht:**

Welche neu hinzukommenden Leistungen bearbeitet LVR selbst und welche Leistungen werden aus welchen fachlich sinnvollen Erwägungen delegiert?

Entwicklung fachlicher Standards für die neu hinzukommenden Leistungen zur Herstellung landeseinheitlicher Lebensverhältnisse

---

---

# Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

## Träger der Eingliederungshilfe

Umsetzung der Entscheidung des Landes in

### •Organisatorischer Hinsicht

Welche Organisationsstruktur ist unter Berücksichtigung der hinzukommenden Leistungen sinnvoll?

- Umsetzung der neuen Organisation für die Bearbeitung der Leistungen
  - Erstellung eines neuen Produkthaushaltes (eng an Gesetzeswortlaut)
  - Einführung neue IT Verfahren
-

---

# Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

## Träger der Eingliederungshilfe

Umsetzung der Entscheidung des Landes in

### •**Personeller Hinsicht**

Welche personellen Veränderungen macht die neue Organisationsstruktur notwendig?

- Schulung der Mitarbeitenden (neue gesetzliche Vorgaben, neuer Work flow, neue IT)
  - Evt. Neueinstellungen und Umsetzungen
-

---

# Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

## Gesamtplanverfahren

Inkrafttreten: 01.01.2018

- Neues Verfahren zur Ermittlung des ind. Bedarfes für **alle** Leistungen der Eingliederungshilfe verpflichtend
- Antragsteller erhält mehr Einsichts- und Zustimmungsrechte
- Wird ergänzt durch Teilhabeplanverfahren (mehrere Rehaträger) nach Teil 1 SGB IX
- Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren ist nicht in allen Punkten identisch
- „Leistungen wie aus einer Hand“

= Anpassung des derzeitigen Verfahrens an neue Gesetzeslage und Schaffung eines neuen Workflow

---

---

## Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

### **Aufhebung der Grenzen „ambulant“ und „stationär“**

bedeutet: stationäre Wohnheime werden gleich zu ambulanten Angeboten behandelt.

vor allem: Änderung der Finanzierung mit Trennung von Fachleistungen der EGH und Leistungen zum Lebensunterhalt

#### Umsetzung:

- Entwicklung neues System von Modulen von Leistungen der EGH und Art der Finanzierung festlegen
  - Definition der Kostenbestandteile für existenzsichernde Leistungen
-

---

## Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

### Abgrenzung Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe

- durch neuen teilhabeorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriff immer mehr Überschneidungen
- wichtig auch wg. unterschiedlichen Anrechnungshöhen von Einkommen und Vermögen

➤ Eingliederungshilfe erstmals vor Renteneintrittsalter:

Eingliederungshilfe umfasst auch Hilfe zur Pflege, solange EGH

Ziele erreichbar sind

Zuständigkeiten noch völlig unklar!

Beachte: Wenn Zuständigkeit auch für Hilfe zur Pflege: gesamte Bedarfsermittlung auch, da nicht mehr aus MDK Gutachten ableitbar!

---

---

## Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

### Verhältnis zur Pflegeversicherung:

- Gleichrangigkeit der Leistungen EGH und Pflegeversicherung

Durch Pflegestärkungsgesetz 3 wird für die Leistungen der Pflegeversicherung neu eingeführt:

- Zusammenfallen von EGH und Pflegeversicherungsleistungen:  
Leistungsträger sollen sich vereinbaren, dass EGH Träger die Pflegeleistungen mit übernimmt (Kostenerstattung).
- Spitzenverbände der Pflegekassen und BAGüS sollen Empfehlungen zur Leistungsgewährung und Erstattung vereinbaren.

Umsetzung im LVR ist notwendig.

---

---

# Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

## Teilhabe am Arbeitsleben

Zulassung „anderer Anbieter“

= Schaffung von Alternativen zur WfbM durch Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter oder Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Umsetzung im LVR: Entwicklung Qualitätsanforderungen, Vergütungssätze, Verträge

Budget für Arbeit

= unbefristeter Lohnkostenzuschuss von 75% und Unterstützung und Anleitung

Umsetzung im LVR: Neuorganisation des bisherigen Modellprojekts mit Dezernat 5

---

---

## Zeitplanung

### **Umsetzungsnotwendigkeiten fachlich:**

In 2017 (Auswahl):

- ✓ Bedarfsfeststellungsinstrument und Gesamtplanverfahren entwickeln
- ✓ Entwicklung eines neuen Systems für die Fachleistungen (Module) und Art dessen Finanzierung
- ✓ Bemessung der existenzsichernden Leistungen/Grundsicherung
- ✓ Hilfen zum Arbeitsleben außerhalb der WfbM weiter entwickeln
- ✓ Strukturen der Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern (weiter-) entwickeln (Gesamtplan, Teilhabeplan)

Bis 2020 (Auswahl):

- ✓ Umstellung auf veränderte Einkommens- und Vermögensanrechnung
- ✓ Neudefinition der Leistungen zur sozialen Teilhabe unabhängig der Wohnform
- ✓ Neue Rahmenverträge und Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen mit Leistungserbringern schließen
- ✓ Aufbau Beratungsstruktur (ausgeweitete Verpflichtung)
- ✓ Ertüchtigung der IT
- ✓ Erarbeitung eines neuen Produkthaushalts
- ✓ Evtl. Erarbeitung Geschäftsprozesse für neu hinzukommende Leistungen
- ✓ Evtl. Aufbau Know How Struktur zu Bedarfsfeststellung des Pflegebedarfs

Bis 2023:

- ✓ Neuer Begriff des leistungsberechtigten Personenkreises umsetzen
-

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

